

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 5

Berlin, den 23. Mai

2007

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 .....		70
Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Prädikantengesetz) vom 21. April 2007 .....		72
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Evangelischen Kirche der Union i.d.F. vom 1. Januar 2005 (AGVwGG) vom 20. April 2007 .....		74
Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft .....		74
Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin vom 20. Februar 2006 .....		74
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
Urkunde über die Vereinigung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Pankow-West, der St.-Paul-Kirchengemeinde und der Stephanus-Kirchengemeinde, sämtlich Kirchenkreis Wedding .....		75
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bückgen, Dörrwalde und Großräschen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg .....		75
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt, der Kirchengemeinden Blüten, Dergenthin, Glövizin, Laaslich, Mesekow, Nebelin, Premslin, Schönfeld, Strehlen und Sükow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel .....		75
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Germendorf, Oranienburg und Schmachtenhagen, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel .....		76
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf, der Kirchengemeinden Nettelbeck, Putlitz, Sagast, Stepenitz und Telschow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, zu einem Pfarrsprengel .....		76
Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Domkirchengemeinde Brandenburg und Päwesin, Kirchenkreis Brandenburg .....		77
Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Diakoniestation Mariendorf .....		77
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst .....		77
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		78
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....		78
Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium .....		79
<b>IV. Personalnachrichten</b>		

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz)

Vom 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

Die Einnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche dienen der Sicherstellung des kirchlichen Dienstes. Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Bereichen der Dienst an Wort und Sakrament ausgerichtet wird. Ebenso haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch der Dienst an Kindern und Jugendlichen, der kirchenmusikalische Dienst und der diakonisch-sozialpädagogische Dienst geleistet wird. Die Kirchlichen Verwaltungsämter leisten einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem sie Dienstleistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen und Werke erbringen.

Dabei erfolgt die Verteilung im Sinne gemeinsamer Verantwortlichkeit. Bei der Verteilung der Einnahmen kommt das Prinzip der Eigenverantwortung sowie des Solidarausgleichs unter Wahrung des Grundsatzes sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln zum Tragen.

### I. Grundsätze der Verteilung von Einnahmen

#### § 1

##### Einnahmen und Einnahmenplanung

(1) Das von der Landeskirche vereinnahmte Kirchensteuernettoaufkommen gem. § 2 Abs. 1, die Leistungen des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) sowie die nicht zweckgebundenen Staatsleistungen werden zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie der Landeskirche durch die Festsetzung von Finanzanteilen aufgeteilt.

(2) Grundlage für die Bemessung der Finanzanteile sind die in Absatz 1 genannten Einnahmen abzüglich der an die EKD sowie die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zu entrichtenden Umlagen.

(3) Kirchenleitung und Ständiger Haushaltsausschuss der Landessynode stellen über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen gem. Absatz 1 eine Einnahmenplanung auf, die Grundlage für die Haushalts- und Finanzplanung der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände ist.

#### § 2

##### Berechnung der Finanzanteile

(1) Vom Kirchensteueraufkommen werden die Steuererhebungskosten der Finanzverwaltung, die Personalkosten des Kirchensteuerreferates im Konsistorium und der Kirchensteuerstellen sowie die an andere Landeskirchen und sonstige Berechtigte abzuführenden Steuern des Vorjahres abgesetzt (Kirchensteuernettoaufkommen).

(2) Abschlagszahlungen aus dem Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden bis zur abschließenden Ab-

rechnung durch das Kirchenamt der EKD in der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage durch die Landeskirche angelegt. Abweichend hiervon fließt der Anteil für die ehemalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in die Berechnung der Finanzanteile ein, der sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Kirchenlohnsteueraufkommens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend der im Freistaat Sachsen wohnenden Gemeindeglieder unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung ergibt.

Nach Vorlage der Abrechnung werden zunächst die Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden zur Erhöhung der Rückdeckung der Versorgungskosten eingesetzt.

(3) Von der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Summe wird zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben ein Betrag einbehalten, der mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Der Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen, aus dem landeskirchlichen Haushalt geleisteten Ausgaben des jeweils letzten abgerechneten Haushaltsjahres für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst. Diese nachzuweisenden Mehrkosten erstattet die Landeskirche den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden bis zur Höhe des entsprechenden Einbehalts.

(4) Der sich aus den in § 1 festgelegten Einnahmen nach Abzug der Beträge nach den Absätzen 1 und 3 ergebende Finanzanteil beträgt für Kirchengemeinden und Kirchenkreise 62,50 v. H. Für die Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise als Grundfinanzierung 4,50 v. H. Der Finanzanteil der Landeskirche beträgt 33,00 v. H. Die Höhe der Finanzanteile wird alle fünf Jahre überprüft.

(5) Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass für die Finanzierung näher bestimmter gemeinsamer Aufgaben ein fester Betrag oder ein festgelegter Finanzanteil erhoben wird, der nach dem Schlüssel des Absatzes 4 aufzubringen ist.

#### § 3

##### Bemessung

Die Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden nach einem Schlüssel bemessen, der von den Gemeindegliederzahlen ausgeht.

#### § 4

##### Auszahlung und Verteilung

(1) Die Auszahlung der Finanzanteile erfolgt entsprechend den tatsächlichen Eingängen.

(2) Die Kirchenkreise erhalten über das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt ihre Finanzanteile für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Sie stellen den Finanzanteil ihrer Kirchengemeinden fest und leiten ihn weiter, soweit nicht in der Finanzsatzung eines Kirchenkreises eine andere Regelung getroffen ist.

#### § 5

##### Verwendung der Finanzanteile

Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zustehenden Finanzanteile sind bestimmt für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben sowie
3. Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung.

## § 6 Finanzausgleich

(1) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen) können für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Kreissynode kann Grundsätze für die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises durch eine Finanzsatzung mit der in Art. 42 Abs. 2 Grundordnung vorgesehenen Mehrheit festlegen. Dabei soll auch die Art und Weise geregelt werden, wie die Kirchengemeinden eines pfarramtlichen Dienstbereichs gemeinsam die Lasten für Dienstwohnung und Diensträume tragen.

## II. Stellenplanung und -besetzung

### § 7 Stellenpläne

(1) Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie ihre Verbände stellen ihre Stellenpläne so auf, dass sich daraus Umfang, Besoldungs- und Vergütungsgruppe sowie Zuordnung der besetzten (Iststellen) sowie der künftig besetzbaren Stellen (Sollstellen) ergeben. Dabei besteht die Möglichkeit, für einzelne, abgrenzbare Bereiche eigene Stellenpläne aufzustellen.

(2) Für die Beschlussfassung über Stellenpläne für die Kirchenkreise sind die Kreissynoden, für die Verbände deren Vorstände sowie für den landeskirchlichen Bereich die Landessynode zuständig. Über Änderungen bis zur nächsten Beschlussfassung über den Stellenplan entscheiden für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kreiskirchenrat und für die Landeskirche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode. Im übrigen gelten die sich aus der Grundordnung und den Gesetzen ergebenden Zuständigkeiten.

(3) Die Stellenverteilung innerhalb eines Stellenplans hat sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages unter Berücksichtigung der Finanzmittel zu orientieren, die den Anstellungsträgern hierfür mittelfristig voraussichtlich zur Verfügung stehen. Dabei müssen die voraussichtlichen Kosten von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden können. Sofern der Stellenplan über diese Vorgaben und den Planungszeitraum der Einnahmenplanung nach § 1 Abs. 3 hinaus für bis zu fünf Jahre aufgestellt wird, sind für jedes weitere Jahr ein Risikoabschlag in Höhe von 3 v. H. jeweils im Verhältnis zum Vorjahr sowie die prognostizierten Veränderungen im Personalbereich zu berücksichtigen.

(4) In den Stellenplänen sind auch fremdfinanzierte Stellen einschließlich ihrer Finanzierung auszuweisen. In kreiskirchlichen Stellenplänen ist eine Stelle für die Leitung des Kirchenkreises vorzusehen.

(5) Besetzte Stellen oder Stellenteile, deren Kosten voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Personalmitteln nicht zu decken sind, müssen als „künftig wegfallend (kw)“ gekennzeichnet werden. Diese Stellen sind nicht wieder besetzbar.

### § 8 Genehmigung der Stellenpläne

(1) Die Genehmigung eines Stellenplans einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises und ihrer Verbände setzt voraus, dass die Personalkostengrenze (§ 9) für die Sollstellen eingehalten wird und das Personalkostenrisiko abgesichert (§ 10) ist. Außerdem kann ein Stellenplan nur genehmigt werden, wenn die Ist-Personalkosten die Personalkostengrenze nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über den landeskirchlichen Stellenplan setzt voraus, dass die Personalkosten für die Ist- und Sollstellen nach der Einnahmenplanung gesichert sind.

(2) Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie ihre Verbände genehmigt das Konsistorium. Über die Beschlussfassung der landeskirchlichen Stellenpläne entscheidet die Landessynode im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz.

### § 9 Personalkostengrenze

(1) Die Personalkostengrenze für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird gebildet durch die von der Kreissynode festgelegten, für Personalausgaben bestimmten Finanzanteile sowie durch Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und anderen dauerhaften Personalkostenerstattungen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Durch Beschluss der Kreissynoden können bis zu 50 v. H. der zu erwartenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Zweifache des eingesetzten Betrages ist zusätzlich durch Rücklagenbildung gesichert,
2. die Mittel stehen dem Kirchenkreis zu oder der betroffene Gemeindegemeinderat hat zugestimmt und
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes hat bestätigt, dass die Mittel voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die Personalkostengrenze für die Verbände wird gebildet durch die Finanzanteile nach dem Verwaltungsämtergesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie weitere Mittel, auf die für zusätzlich übernommene Aufgaben ein Rechtsanspruch besteht.

### § 10 Absicherung des Personalkostenrisikos

(1) Zur Absicherung des Personalkostenrisikos müssen die Personalausgaben die Personalkostengrenze um 20 v. H. unterschreiten.

(2) Alternativ kann die Absicherung durch Rücklagenbildung (100 v. H. der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen) erfolgen. Im Falle des Einsatzes von zu erwartenden eigenen Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich in Anspruch genommen werden, ist eine weitere Rücklagenbildung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

(3) Die Absicherung des Personalkostenrisikos ist auch bei Vorliegen einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung eines Dritten zur Übernahme der Personalkosten für mindestens 5 Jahre gegeben, wenn dem Konsistorium durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird, dass diese Verpflichtung erfüllt werden kann.

### § 11 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

(1) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen (Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen oder Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges) sind nur zulässig auf Stellen, die in einem genehmigten Stellenplan als besetzbar ausgewiesen sind. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in den Entsendungsdienst und Maßnahmen nach Absatz 2.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bei

1. befristeten Arbeitsverhältnissen sowie
2. mit Kosten von insgesamt bis zu 6.600 € im Jahr verbundene dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

setzen den Beschluss des Anstellungsträgers voraus, aus dem sich die vollständige Finanzierung der Stellen ergibt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedürfen diese Maßnahmen der Zustimmung

des Kreiskirchenrates. Die Anstellungsträger können die Beschlussfassung an die Trägerverbände der Verwaltungsämter (für Kirchenkreise und Kirchengemeinden) bzw. an das Konsistorium (für die Landeskirche) delegieren.

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses für weitere Bereiche Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung beschließen.

## § 12

### Friedhöfe, Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen

Die Regelungen der §§ 8–11 dieses Gesetzes gelten nicht für Arbeitsverhältnisse und Stellen

- a) auf evangelischen Friedhöfen oder
- b) in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen.

Für diese Bereiche soll ein gesonderter Stellenplan gem. § 7 Abs. 1 S. 2 aufgestellt werden. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, um die Personalkosten abzusichern.

## § 13

### Übergangsbestimmungen

(1) Für die Übergangszeit bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 können im Einzelfall auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, deren Voraussetzung nach dem II. Abschnitt nicht vorliegen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages in dem jeweiligen Bereich erforderlich und das damit eingegangene wirtschaftliche Risiko vertretbar erscheint. Für die Genehmigung dieser Ausnahmen ist ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode für diese Übergangszeit einvernehmlich mit vier Personen zu besetzender Ausschuss zuständig.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses ist der Rechtsweg vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

## III. Schlussbestimmungen

## § 14

### Weitere Regelungen

Die nähere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für die Finanzanteile, das Nähere über das Verteilungsverfahren, die Zweckbestimmung der Finanzanteile und den Finanzausgleich sowie die Finanzplanung, die Ausgestaltung der Stellenpläne und der Stellen für die Leitung des Kirchenkreises sowie die Amtszeit des Freigabeausschusses, regelt die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode zu erlassende Rechtsverordnung (Finanzverordnung), die auch die erforderlichen Übergangsvorschriften enthält.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Zugleich treten das Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 (KABl.-EKiBB S. 74) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (KABl.-EKiBB S. 107), das Kirchengesetz über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 13. April 1997 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (ABl.-EKsOL 2/1997 S. 2) sowie das Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 198) außer Kraft.

(2) Die Vorbereitung der Haushaltsplanung und der Haushaltswirtschaft ab 2008 erfolgt nach den Vorgaben dieses Kirchengesetzes. Die Abwicklung der Haushalte bis zum Ablauf des Jahres 2007 richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Berlin, den 21. April 2007

Andreas Böer  
Präsident

\*

## Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Prädikantengesetz)\*

Vom 21. April 2007

### Präambel

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium verkündigt wird. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter und Dienste der Kirche. Für die öffentliche Predigt und für die Feier der Sakramente bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung durch die Kirche.

Auf dieser Grundlage beauftragt die Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

## § 1

### Grundsatz

Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann mit einem ehrenamtlichen Dienst zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

## § 2

### Voraussetzungen

Als Prädikantin oder Prädikant kann beauftragt werden, wer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt, eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bereits mindestens zwei Jahre ehrenamtliche Aufgaben als Lektorin oder Lektor wahrgenommen hat.

## § 3

### Ausbildung

(1) Das Ziel der Ausbildung besteht in der Befähigung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Leitung des Gottesdienstes.

(2) Die Ausbildung baut auf einer theologischen Qualifikation auf, die die Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden vermittelt.

\* Die reformierten Mitglieder der Landessynode haben gemäß Artikel 79 Abs. 1 der Grundordnung dem Kirchengesetz widersprochen. Das Kirchengesetz hat daher für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

- (3) Die Teilnahme an der Ausbildung bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren.
- (5) Die Ausbildung endet mit einer Prüfung.
- (6) Das Nähere hierzu regelt die Kirchenleitung.

#### § 4 Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindekirchenrates. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Soll die Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden erfolgen, kann die Antragstellung durch den Kreiskirchenrat vorgenommen werden. Das zu beauftragende Gemeindeglied erklärt schriftlich seine Bereitschaft zu diesem Dienst.

(2) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung im Gottesdienst. Wird der Gottesdienst als Abendmahlsgottesdienst gefeiert, so umfasst der Prädikantendienst auch die Leitung der Abendmahlsfeier.

(3) Amtshandlungen bleiben den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen vorbehalten und können in begründeten Einzelfällen in der Ausführung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen werden.

(4) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, eines Pfarrsprengels oder eines Kirchenkreises. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von sechs Jahren ausgesprochen. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten ist auf den Bereich beschränkt, für den die Beauftragung ausgesprochen wurde.

#### § 5 Wiederbeauftragung

(1) Am Ende des Beauftragungszeitraums kann eine Wiederbeauftragung durch das Konsistorium erfolgen.

(2) Vor einer Wiederbeauftragung findet ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Prädikantin oder dem Prädikanten statt. Aufgrund des Votums der Superintendentin oder des Superintendenten können Gemeinde- oder Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(3) Für die Wiederbeauftragung ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

#### § 6 Einführung

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und der Gemeindekirchenräte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

#### § 7 Ausübung des Dienstes

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Der Prädikantendienst wird in Verantwortung der für den jeweiligen Gottesdienstort zuständigen Pfarrerin oder des jeweils zuständigen Pfarrers ausgeübt. Die Aufsicht über den ehrenamtlichen Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung des Dienstes hinaus.

(3) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines ehrenamtlichen Dienstes eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung. In Absprache mit dem Gemeindekirchenrat ist das Tragen eines Prädikantentalaris möglich. Die Amtstracht der Pfarrern und Pfarrer (Talar mit Beffchen oder Stehkragen) bleibt den Ordinierten vorbehalten.

#### § 8 Beteiligung und Fortbildung

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat das Recht, im Gemeindekirchenrat zu Angelegenheiten ihres oder seines Dienstes gehört zu werden.

(2) Sie oder er wird zu regelmäßigen Treffen mit dem Pfarrkonvent eingeladen.

(3) Sie oder er hat das Recht zur Fortbildung für ihren oder seinen Dienst und soll an den regelmäßig stattfindenden landeskirchlichen Fortbildungen für Prädikantinnen und Prädikanten teilnehmen.

#### § 9 Rechtsverhältnisse

(1) Der ehrenamtliche Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.

(2) Der ehrenamtliche Dienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Im Rahmen des Auftrags entstehende Sachkosten, die im Vorfeld mit dem zuständigen Leitungsgremium abgestimmt sind, sind zu erstatten.

#### § 10 Beendigung des Dienstes

(1) Der Auftrag endet mit Ablauf der Übertragungsfrist.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant kann den Auftrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

(3) Der Auftrag kann durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeinde- oder Kreiskirchenrates sowie aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurückzugeben. Die Prädikantin oder der Prädikant ist vorher zu hören.

(4) Bei Beendigung des Dienstes kann die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

#### § 11 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(2) Für Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die bereits einen Auftrag zur Wortverkündigung erhalten haben, gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Insbesondere ist mit ihnen durch den jeweiligen Kirchenkreis und das Konsistorium eine Abstimmung im Sinne der §§ 4 und 7 herbeizuführen.

§ 12  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Prädikantenordnung) 16. November 2002 (Abl-EKsOL 2/2002 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 21. April 2007

Andreas B ö e r  
Präses

\*

**Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes  
über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) der Evangelischen Kirche der Union i.d.F.  
vom 1. Januar 2005  
(AGVwGG)**

Vom 20. April 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (Zu § 4 Abs. 2 VwGG)

Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts

Für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABL. S. 42) an erster Stelle das beisitzende Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst und an zweiter Stelle die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter dieses Mitglieds bestellt.

§ 2 (Zu §§ 19 und 20 VwGG)  
Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist in allen kirchenrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig. Ausgenommen sind die in § 20 des Verwaltungsgerichtsgesetzes genannten Tatbestände sowie Entscheidungen

1. in Kirchensteuersachen,
2. aus dem Friedhofsrecht und
3. aus dem kirchlichen Schulrecht.

(2) Durch Kirchengesetz können weitere Ausnahmen geregelt werden.

§ 3 (Zu § 22 Abs. 2 VwGG)  
Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen

Für die Widerspruchsentscheidung nach § 22 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz ist, wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindegemeinderat, wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat, und wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreisverband richtet, der Vorstand zuständig. Richtet

sich die Klage gegen die Landeskirche, so ist das Kollegium des Konsistoriums zuständig, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde; in diesen Fällen ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 4  
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (VwGBO) vom 14. November 1996 (KABL-EKiBB S. 214), geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 2004 (KABL. S. 213) außer Kraft.

(2) Für Streitigkeiten, für die nach dem bisherigen Recht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet war, muss die der Streitigkeit zugrundeliegende Entscheidung oder Maßnahme nach dem 30. April 2007 getroffen worden sein.

Berlin, den 20. April 2007

Andreas B ö e r  
Präses

\*

**Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 20. April 2007 die – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 vom 16. Februar 2007 (KABL. S. 48) genehmigt.

Berlin, den 14. Mai 2007

Konsistorium  
S e e l e m a n n

\*

**Bekanntmachung zum Inkrafttreten des  
Evangelischen Kirchenvertrages Berlin vom 20. Februar 2006**

Am 18. April 2007 sind in Berlin die Ratifikationsurkunden zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006 (KABL. S. 150) ausgetauscht worden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin tritt dieser am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin bekannt gegeben, dass der Evangelische Kirchenvertrag Berlin am 19. April 2007 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 2007

Konsistorium  
S e e l e m a n n



§ 3

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Karstädt-Land und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Nebelin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Karstädt-Land übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2007  
Az. 1020-1 (81/000-37.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Seelmann

\*

**U r k u n d e**

**über die dauernde Verbindung  
der Kirchengemeinden Germendorf, Oranienburg  
und Schmachtenhagen, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg,  
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Germendorf, Oranienburg und Schmachtenhagen, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Oranienburg verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Oranienburg und Schmachtenhagen zum Pfarrsprengel Oranienburg wird aufgehoben.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Oranienburg und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Germendorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Oranienburg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2007  
Az. 1020-1 (60/000-25.00)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Seelmann

\*

**U r k u n d e**

**über die dauernde Verbindung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf,  
der Kirchengemeinden Nettelbeck, Putlitz,  
Sagast, Stepenitz und Telschow, sämtlich  
Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk,  
zu einem Pfarrsprengel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mertensdorf, die Kirchengemeinden Nettelbeck, Putlitz, Sagast, Stepenitz und Telschow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Putlitz verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Nettelbeck, Putlitz, und Sagast zum Pfarrsprengel Putlitz wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Frehne und Stepenitz zum Pfarrsprengel Stepenitz wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Stepenitz wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Stepenitz wird auf die Kirchengemeinde Frehne übertragen. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Putlitz, die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Telschow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Putlitz übertragen.



### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibungen von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klettwitz, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg**, ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur Wahrnehmung der kreiskirchlichen Jugendarbeit mit weiteren 50% Dienstumfang.

Der Pfarrsprengel Klettwitz mit ca. 800 Gemeindegliedern besteht aus den Kirchengemeinden Klettwitz und Schipkau, die zur Zeit eine Fusion prüfen. Beide Kirchen sind in gutem Zustand.

Die aktiven Gemeindeglieder freuen sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen oder ein Ehepaar, die oder der bzw. das Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist.

Als Dienstwohnung steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten in Klettwitz zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Eine Grundschule befindet sich in Schipkau, Gymnasien in Senftenberg und Schwarzheide.

Der Pfarrsprengel ist geprägt durch das Lausitzer Seenland, den Eurospeedway Lausitz/Lausitzring, einen Windpark und den sanierten Braunkohle-Bergbau.

Im Kirchenkreis gibt es an vielen Orten aktive Junge Gemeindegruppen und einen engagierten Kreisjugendkonvent. Die Jugendlichen freuen sich auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Ideen und Lust auf die Gestaltung von gemeinsamen Projekten und Rüst-/Freizeiten.

Der Dienstumfang umfasst vor allem die Leitung, Begleitung und Vernetzung von Jugendangeboten in der Region Senftenberg und Umgebung, die Organisation und Begleitung kreiskirchlicher Rüstzeiten für Konfirmanden und Jugendliche im Team, sowie der Begleitung des Kreisjugendkonventes.

Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, der gleichzeitig Vakanzverwalter der Kirchengemeinden Klettwitz und Schipkau ist, Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-Mail: [suptur.drebkau@web.de](mailto:suptur.drebkau@web.de).

Eindrücke der Kreisjugendarbeit finden sich im Internet unter [www.dejuss.de](http://www.dejuss.de).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Klettwitz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

2. **Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf** ist ab 1. Juni 2007 im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Einsatzort ist das Helios-Klinikum Emil von Behring, ein Krankenhaus der Grundversorgung mit 554 Betten und mehreren Fachabteilungen, wie z.B. Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie und Lungenheilkunde (ehemals Heckeshorn).

Der Kreiskirchenrat erwartet die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Krankenhausseelsorge.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und Herr Superintendent Harald Sommer, Telefon: 030/8 02 60 55.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

\*

#### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg** ist ab 1. August 2007 für die Region West eine C-Kirchenmusikstelle mit 30% Dienstumfang zu besetzen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Epiphaniien-Kirchengemeinde.

Die Epiphaniien-Kirchengemeinde liegt am westlichen Rand der Innenstadt zwischen Schloss Charlottenburg und Messegelände. Gut zu erreichen ist die 100 Jahre alte Kirche vom U-Bahnhof Kaiserdamm oder vom S-Bahnhof Messe Nord.

Die Kirchenmusik ist ein prägender Bestandteil der Gemeindearbeit, was sich besonders in jährlich mehrfach stattfindenden Kirchenkonzerten äußert. Eine Ausweitung der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist erwünscht.

Erwartet werden:

- regelmäßiges gottesdienstliches Orgelspiel,
- musikalische Arbeit mit Gemeindegruppen,
- gute Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gute Zusammenarbeit mit den Charlottenburger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, besonders in der Region West.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Als Instrumente stehen zur Verfügung:

- eine Orgel, nach den Entwürfen von Dr. Karl Theodor Kühn und Herbert Schulze in zwei Stufen (1975 Fa. Weigle und 1995 Fa. Voigt gebaut) mit 45 klingenden Stimmen (3518 Pfeifen) in 55 Einzelzügen auf 3 Manualen und Pedal, mechanische Spieltraktur und elektrische Registratur (Das Instrument eignet sich für Werke aus allen Stilepochen.),
- ein Flügel im Saal des Gemeindehauses,
- ein Klavier im Klubraum.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilen der Kreiskantor, KMD Helmut Hoeft, Telefon: 030/6 64 42 51, Pfarrerin Christiane Bornemann und Pfarrer Wolfgang Bings, Telefon: 030/30 11 69 15.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolinerplatz 6, 14052 Berlin.

2. **Im Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen** ist zum 1. August 2007 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang befristet auf zwei Jahre (Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin) zu besetzen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist verantwortlich für den südlichen Bereich des Kirchenkreises. Die Region umfasst sechs Pfarrsprengel. Dienstsitz ist Wusterhausen.

Zu den Aufgaben in Wusterhausen und der Region gehören:

- Organistendienste (Gottesdienste und Kasualien),
- Leitung mehrerer Kirchenchöre,
- Weiterführung der bestehenden Posaunenarbeit,
- Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Mitarbeit in der allgemeinen Gemeindegemeinschaft und im Kirchenkreis.

In der 800 Jahre alten Stadtkirche in Wusterhausen steht eine historische Wagner – Orgel aus dem Jahr 1742 (30 Register, 2 Manuale und Pedal) zur Verfügung, in der Marienkapelle ein Orgelpositiv von 1994 (Fa. Fahlberg, I/4, angehängtes Pedal).

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskantor Michael Schulze, Telefon: 03 39 71/7 23 58 und Superintendent Joachim Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

**3. Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin** ist ab 1. August 2007 – zunächst befristet für ein Jahr – eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang zu besetzen.

Es handelt sich um eine von zwei Kirchenmusikstellen im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin. Die Stelle beinhaltet zu 50% Kantorendienst und zu 50% Lehrtätigkeit an der Evangelischen Schule Neuruppin.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin mit rund 16.000 Gemeindegliedern wird künftig aus fünf bis sieben Kirchengemeinden bestehen. Eine der beiden Kirchenmusikstellen (Die Stelle ist besetzt.) umfasst den Norden des Kirchenkreises im Einzugsbereich der Stadt Wittstock. Die neu zu besetzende Stelle liegt im Süden des Kirchenkreises im Einzugsbereich der Stadt Neuruppin.

Zu den Aufgaben in den Kirchengemeinden gehören:

- Orgelspiel an Sonn- und Feiertagen,
- Übernahme der vorhandenen Kantorei (ca. 40 Sängerinnen und Sänger),
- evtl. Übernahme des vorhandenen Flötenkreises und des Posanenchores (wird im Rahmen um die Gestaltung des künftigen Arbeitsbereiches Kirchenmusik im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin noch diskutiert),
- Aufbau eines Kinder- und Jugendchores in Zusammenarbeit mit der evangelischen Schule und dem evangelischen Kindergarten.

Zu den Aufgaben in der Schule gehören:

- Unterrichtstätigkeit (13 Wochenstunden).

Gesucht wird eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker, die oder der offen ist für geistliche Populärmusik und bereit, im Bereich jugendgemäßer Musikrichtungen Neues aufzubauen und zugleich Kommunikationsvermögen und Organisationstalent besitzt. Sie oder er ist eingebunden in den Arbeitsbereich Kirchenmusik des Kirchenkreises Wittstock-Ruppin und in das Lehrerkollegium der Evangelischen Schule Neuruppin mit allen Rechten und Pflichten.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Joachim Lohmann, Telefon: 0 33 91/43 33 00 und Schulleiterin Anke Bachmann, Telefon: 0 33 91/50 57 84.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. Juni 2007 erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, z.H. von Superintendent Joachim Lohmann, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock (Dosse).

\*

#### **Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium**

**Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** ist zum 1. Juli 2007 oder später, vorerst für die Dauer von zwei Jahren die Stelle einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten in der Abteilung der Präpstin (Theologie und kirchliches Leben) neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung der Gemeinden und Kirchenkreise in theologischen Fragen,
- eigenständiges Arbeiten an theologischen Fragen,
- Beratung und Aufsicht für verschiedene landeskirchliche Bereiche,
- Vorbereitung von Gottesdiensten,
- Betreuung von Gremien.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben einem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit,
- hohe Flexibilität und Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen auch außerhalb Berlins in den Abendstunden und an Wochenenden,
- PC-Kenntnisse im Office-Bereich,
- Kenntnisse in Personal- und Haushaltsangelegenheiten.

Die Vergütung erfolgt gemäß Pfarrbesoldung (Ost).

Die Stellenbesetzung kann auch im Rahmen einer Abordnung oder der Verwaltung einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur besonderen Verfügung erfolgen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2007 an das Konsistorium, Ref. 1.1, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen die Leiterin der Abteilung, Präpstin von Kirchbach, Telefon: 030 / 24 34 42 71 und OKR'in Schwarz, Telefon: 030/24 34 42 73.

## **IV. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.